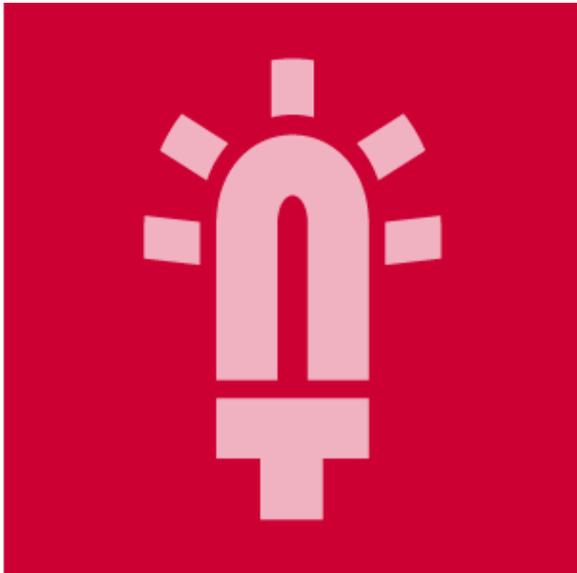


# Monatsbericht bei den Betrieben in der Energie- und Wasserversorgung



Erscheinungsfolge: jährlich  
Erschienen am 31/12/2013

Weitere Informationen zur Thematik dieser Publikation unter:  
Telefon: +49 (0) 611 - 75 23 07; Fax: +49 (0) 611 - 75 39 61;;  
[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2013

Vervielfältigungen und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

# Kurzfassung

## 1 Allgemeine Angaben zur Statistik Seite 4

- *Grundgesamtheit* : Die Erhebung richtet sich an Betriebe von höchstens 1 600 Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung mit 20 und mehr tätigen Personen sowie Betriebe der Energie- und Wasserversorgung mit 20 und mehr tätigen Personen von Unternehmen anderer Bereiche
- *Berichtszeitraum/ -zeitpunkt, Periodizität*: Monat bzw. Ende des Monats, monatlich
- *Rechtsgrundlage*: Erhebung auf der Grundlage der § 6 Buchstabe A und § 6a Buchstabe A über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) sowie der Konjunkturverordnung (EG) Nr. 1165/98
- *Geheimhaltung*: Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.
- *Qualitätsmanagement* : Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Datenqualität beitragen.

## 2 Inhalte und Nutzerbedarf Seite 5

- *Schwerpunkte*: Erhoben werden Angaben über die tätigen Personen, die geleisteten Arbeitsstunden und die Entgelte.
- *Klassifikationen*: NACE [Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne (Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft)], Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008).
- *Nutzerbedarf*: Die Erhebung dient der kurzfristigen Beurteilung der konjunkturellen Lage des Wirtschaftsbereichs. Zu den Hauptnutzern gehören die für die Energiewirtschaft zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden, Wirtschaftsverbände, Wissenschaft, Arbeitskreis Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung der Länder, Bundesbank, EZB, EUROSTAT, Unternehmen, Forschungsinstitute sowie Universitäten/Studenten.

## 3 Methodik Seite 6

- *Konzept der Datengewinnung*: Primärerhebung mit Auskunftspflicht für Inhaber (-innen) oder Leiter (-innen) der Betriebe.
- *Durchführung*: Die Statistischen Ämter der Länder führen die dezentrale Erhebung im Online-Verfahren durch.
- *Aufbereitung*: Die von den Statistischen Ämter der Länder erstellten Länderergebnisse werden im Statistischen Bundesamt zum Bundesergebnis zusammengefasst.

## 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit Seite 7

- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit* : Die Ergebnisse des Monatsberichts für Betriebe sind wegen der geringfügigen Antwortausfälle als zuverlässig und präzise einzustufen.
- *Revisionen*: Die Ergebnisse des Monatsberichts bei Betrieben der Energie- und Wasserversorgung werden monatlich zeitnah veröffentlicht, fehlende Angaben werden durch Schätzungen ergänzt. Später eingehende Meldungen und Korrekturen werden in die Daten eingearbeitet. Im März (siehe Punkt 5.1) des Folgejahres werden die endgültigen Ergebnisse für alle Monate (sogenannte Jahreskorrektur) veröffentlicht.

## 5 Aktualität und Pünktlichkeit Seite 7

- *Aktualität und Pünktlichkeit*: Die Bundesergebnisse werden ca. 42 Tage nach Abschluss des Monatsberichts veröffentlicht.

## 6 Vergleichbarkeit Seite 7

- *Räumliche und zeitliche Vergleichbarkeit*: Der Monatsbericht bei Betrieben der Energie- und Wasserversorgung wird für alle Bundesländer und für Deutschland nach dem gleichen Verfahren durchgeführt. Die Ergebnisse der einzelnen Bundesländer sind daher vergleichbar. Die zeitliche Vergleichbarkeit der Daten ist kurzfristig vollständig gegeben.

## 7 Kohärenz Seite 8

- *Input für andere Statistiken*: Die Ergebnisse fließen in die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ein.

## 8 Verbreitung und Kommunikation Seite 8

- *Verbreitungswege*: Die Ergebnisse der Monatserhebung bei Betrieben in der Energie- und Wasserversorgung werden ca. 42 Tage nach Abschluss des Monatsberichts veröffentlicht.

Die aktuellen Bundesergebnisse können unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Wirtschaftsbereiche/Energie/BeschaeftigteUmsatzInvestitionen/BeschaeftigteUmsatzInvestitionen.html;jsessionid=CB53423E7BCD1D247E7464851DCCAB70.cae2>

Datenreihen ab dem Berichtszeitraum Januar 1980 finden Sie in der Genesis-Online-Datenbank unter: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/logon> (Tabellen-Code: 43111)

Mikrodaten

[http://www.forschungsdatenzentrum.de/bestand/monatsbericht\\_energie/index.asp](http://www.forschungsdatenzentrum.de/bestand/monatsbericht_energie/index.asp)

Die Statistischen Ämter der Länder publizieren jeweils Ergebnisse für ihr Bundesland.

Anonymisierte Mikrodaten zur On-Site-Nutzung (Gastwissenschaftler, Datenfernverarbeitung) nach §16 Abs. 6 BStatG

stehen über das Forschungsdatenzentrum zur Verfügung.

• *Kommunikation*: Statistisches Bundesamt, Gruppe E2, Telefonnummer: +49 (0)611/75-2307, E-Mail: energie-wasser@destatis.de

## 9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 9

Entfällt.

# 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

## 1.1 Grundgesamtheit

Der Erhebungsbereich wird auf der Grundlage der NACE [Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne (Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft)] und der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) - abgegrenzt und umfasst die Gruppen 35.1 "Elektrizitätsversorgung" 35.2 "Gasversorgung" 35.3 "Kälte- und Wärmeversorgung" und 36.0 "Wasserversorgung"

Der Monatsbericht bei Betrieben der Energie- und Wasserversorgung ist eine Primärerhebung mit Abschneidegrenze. Er wird bei allen Betrieben der Energie- und Wasserversorgung von Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung mit 20 und mehr tätigen Personen sowie bei Betrieben der Energie- und Wasserversorgung mit 20 und mehr tätigen Personen von Unternehmen außerhalb des Produzierenden Gewerbes monatlich durchgeführt.

Zur Energie- und Wasserversorgung werden Institutionen gerechnet, deren wirtschaftliche Tätigkeit überwiegend in der Energie- und Wasserversorgung liegt (siehe Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)). Die Meldung ist grundsätzlich für den Betrieb, nicht für das Unternehmen abzugeben. Auskunftsberechtigte Stelle ist die erhebende Stelle des Landes, in dem der Betrieb liegt. Der Berichtskreis wird jeweils zum Januar eines Berichtsjahres auf der Grundlage der Daten zur Anzahl der Beschäftigten im September des Vorjahres neu festgelegt.

## 1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhoben wird bei Betrieben von höchstens 1 600 Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung mit 20 und mehr tätigen Personen sowie bei Betrieben der Energie- und Wasserversorgung mit 20 und mehr tätigen Personen von Unternehmen außerhalb des Produzierenden Gewerbes.

## 1.3 Räumliche Abdeckung

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht Ergebnisse für Deutschland. Länderergebnisse bzw. regional tiefer gegliederte Daten werden von den Statistischen Ämtern der Länder veröffentlicht.

## 1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtszeitraum ist der jeweilige Kalendermonat.

## 1.5 Periodizität

Die Erhebung wird monatlich durchgeführt.

## 1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

- Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1181), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2466 geändert worden ist.
- Verordnung (EG) Nr. 1165/98 des Rates über Konjunkturstatistiken vom 19. Mai 1998 (Abl. EG Nr. L 162 S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 461/2012 der Kommission vom 31. Mai 2012 (Abl. L 142 vom 01.06.2012) geändert wurde
- Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist. Erhoben werden die Tatbestände zu § 6 Buchstabe A und § 6a Buchstabe A ProdGewStatG.

## 1.7 Geheimhaltung

### 1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 Bundesstatistikgesetz grundsätzlich geheim gehalten, nur in gesetzlich ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Eine Übermittlung der erhobenen Einzelangaben ist nach § 10 ProdGewStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG an oberste Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 Bundesstatistikgesetz ist es zulässig, für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung, Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind. Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114, 2009 I S. 3850), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 62 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3344) geändert worden ist, werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

## 1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Geheim gehalten werden Angaben in Tabellen, die einzelnen Betrieben zugerechnet werden könnten (primäre Geheimhaltung). Hierunter fallen Tabellenfelder, die nur Angaben von einem oder zwei Betrieben enthalten (Fallzahlregel) sowie Tabellenfelder, bei denen ein Betrieb das Ergebnis maßgeblich bestimmt (Dominanzregel). Die Ergebnisse der geheim gehaltenen Betriebe sind in den Gesamtsummen enthalten. Um eine rechnerische Ermittlung dieser Angaben zu verhindern, werden weitere Zellen in den Tabellen geheim gehalten (sekundäre Geheimhaltung).

## 1.8 Qualitätsmanagement

### 1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Datenqualität beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung werden von einer Arbeitsgruppe bestehend aus den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder vorbereitet, zwischen den Statistischen Ämtern auf regelmäßigen Besprechungen abgestimmt und durch den Einsatz gemeinsamer Aufbereitungsprogramme unterstützt. Der Monatsbericht bei Betrieben der Energie- und Wasserversorgung ist in ein System von Statistiken integriert, für die einheitliche Qualitätsstandards gelten.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

### 1.8.2 Qualitätsbewertung

Der Monatsbericht bei Betrieben der Energie- und Wasserversorgung richtet sich an Betriebe von Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung mit 20 und mehr tätigen Personen sowie an Betriebe der Energie- und Wasserversorgung mit 20 und mehr tätigen Personen von Unternehmen anderer Bereiche. Durch die Einbindung des Monatsberichts in ein System von Statistiken im Bereich des Produzierenden Gewerbes ist die Einhaltung einheitlicher Qualitätsstandards gewährleistet, dadurch ist sichergestellt, dass die Qualität der veröffentlichten Daten sehr hoch ist.

Der Wert des Monatsberichts bei Betrieben der Energie- und Wasserversorgung liegt in seiner Aktualität. Aus diesem Grund enthalten die ersten Angaben evtl. noch Schätzungen der Betriebe und der Statistischen Ämter der Länder, die erst später durch endgültige Werte ersetzt werden.

## 2 Inhalte und Nutzerbedarf

### 2.1 Inhalte der Statistik

#### 2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Zum Erhebungsprogramm des Monatsberichts bei Betrieben in der Energie- und Wasserversorgung gehören die Merkmale tätige Personen, geleistete Arbeitsstunden und Entgelte.

#### 2.1.2 Klassifikationssysteme

- NACE [Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne (Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft)]
- Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)

#### 2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

##### *Entgelte*

Entgelte sind die Summe aller Bruttobezüge der tätigen Personen (einschl. der an andere Unternehmen überlassenen Mitarbeiter/-innen) ohne Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung.

Einzubeziehen sind tariflich oder frei vereinbarte Zulagen (z.B. Akkord-, Nachtarbeits-, Schmutzzulagen), Naturalvergütungen, Vergütungen für ausgefallene Arbeitszeit (z.B. Urlaubslohn), Lohn- und Gehaltsfortzahlungen im Krankheitsfall und Zuschüsse des Arbeitgebers zum Krankengeld, Arbeitsentgelte und sonstige lohnsteuerpflichtige Zahlungen des Arbeitgebers im Rahmen von Altersteilzeitregelungen, Urlaubsbeihilfen, Gratifikationen, Gewinnbeteiligungen, tariflich oder frei vereinbarte Kindergelder und sonstige Familienzuschläge sowie Erziehungsbeihilfen, ferner vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers und gezahlte Beiträge an tätige Personen in eigenen Sozialeinrichtungen (z.B. Werksarzt) sowie Bezüge von Gesellschaftern, Vorstandsmitgliedern und anderen leitenden Kräften (soweit sie steuerlich als Einkünfte aus unselbständiger Arbeit gelten), Provisionen und Tantiemen.

Nicht einzubeziehen sind Anweisungen des staatlichen Kindergeldes, Sozial- und sonstige Aufwendungen des Arbeitgebers (u.a. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, Beiträge zur Berufsgenossenschaft, Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung, Vorruhestandszahlungen, Kurzarbeitergeld), an andere Unternehmen für entgeltliche Überlassung von Arbeitskräften gezahlte Beträge sowie Einnahmen von anderen Unternehmen für die Überlassung von Arbeitnehmern.

### *Geleistete Arbeitsstunden*

Geleistete Arbeitsstunden sind die im Betrieb tatsächlich geleisteten - nicht die bezahlten - Stunden aller tätigen Personen. Bei Schichtbetrieben ist die Summe aller Stunden in allen Schichten anzugeben. Einzubeziehen sind geleistete Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden.

Nicht einzubeziehen sind ausgefallene Arbeitsstunden, auch wenn sie bezahlt wurden, sowie Arbeitsstunden für Montage- und Reparaturarbeiten von Beauftragten anderer Betriebe.

### *Tätige Personen*

Unter Tätige Personen sind auch Erkrankte, Urlauber/-innen, Teilzeitbeschäftigte, Kurzarbeiter/-innen, Streikende, von Aussperrung Betroffene, Personen mit Altersteilzeitregelung, Auszubildende, an Bundeswehrübung Teilnehmende, im Mutterschutz oder in Elternteilzeit (weniger als 1 Jahr) befindliche Personen, alle sonstigen vorübergehend Abwesende sowie an andere Unternehmen gegen Entgelt überlassene Mitarbeiter/-innen voll zu zählen.

Nicht zu melden sind unbezahlt mithelfende Familienangehörige mit weniger als 1/3 der üblichen Arbeitszeit, Leiharbeiter/-innen sowie Arbeitskräfte, die als Beauftragte anderer Betriebe im meldenden Betrieb Montage- und Reparaturarbeiten durchführen, und aufgrund einer tarifvertraglichen Vorruhestandsregelung ausgeschiedene Mitarbeiter/-innen.

## **2.2 Nutzerbedarf**

Der Monatsbericht bei Betrieben in der Energie- und Wasserversorgung dient der kurzfristigen Beurteilung der konjunkturellen Lage des Wirtschaftsbereichs. Die Erhebung stellt damit unverzichtbare Daten für die Arbeit der gesetzlichen Körperschaften, der Bundes- und Landesregierungen zur Verfügung und ist somit eine Grundlage für zahlreiche Entscheidungen auf dem Gebiet der gesamten Wirtschaftspolitik, insbesondere der Energiepolitik. Hauptnutzer/-innen des Monatsberichts bei Betrieben der Energie- und Wasserversorgung sind die für die Energiewirtschaft zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden, Wirtschaftsverbände, Wissenschaft, der Arbeitskreis Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung der Länder, Bundesbank, EZB, EUROSTAT, Unternehmen, Forschungsinstitute sowie Universitäten / Studenten.

## **2.3 Nutzerkonsultation**

Die von den Hauptnutzern/-innen gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich auf nationaler wie auch auf europäischer Ebene mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Es wird ein ständiger Kontakt mit den Wirtschaftsverbänden, der Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen und dem Länderarbeitskreis Energiebilanzen gepflegt.

## **3 Methodik**

### **3.1 Konzept der Datengewinnung**

Der Monatsbericht bei Betrieben der Energie- und Wasserversorgung ist eine Primärerhebung bei allen Betrieben der Energie- und Wasserversorgung von Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung mit 20 und mehr tätigen Personen sowie bei Betrieben der Energie- und Wasserversorgung mit 20 und mehr tätigen Personen von Unternehmen anderer Bereiche. Auskunftspflichtig sind die Inhaber(-innen) oder Leiter (-innen) der Betriebe.

### **3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung**

Der Berichtsweg ist Auskunftspflichtige/Statistische Ämter der Länder/Statistisches Bundesamt. Die Angaben werden von allen Auskunftspflichtigen im Rahmen eines Online-Meldeverfahrens oder über eine automatisierte Schnittstelle direkt aus dem betrieblichen Rechnungswesen (eSTATISTIK.core) an die Statistischen Ämter der Länder (dezentrale Durchführung der Erhebung) übermittelt

Die Gestaltung des Fragebogens erfolgt nach den Standards für die Erstellung von Erhebungsunterlagen der amtlichen Statistik und wird mit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Design" abgestimmt. Der Fragebogen (Stand: Berichtsjahr 2014) einschließlich der Erläuterungen ist als Anlage beigelegt.

### **3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)**

Grundsätzlich wird bei fehlenden oder unplausiblen Angaben bei den Auskunftgebenden nachgefragt. Angaben, die auf diese Weise nicht korrigiert werden können, werden anhand von Hilfsmerkmalen, Durchschnitts- oder Vorjahreswerten geschätzt.

Die Auskunftspflichtigen werden von den Statistischen Landesämtern befragt (dezentrale Durchführung der Erhebung). Die Landesämter führen auch die Aufbereitung der Ergebnisse einschließlich Rückfragen, Schätzung und Plausibilisierung durch. Die Statistischen Landesämter übersenden ihre Ergebnisse an das Statistische Bundesamt. Das Statistische Bundesamt stellt aus den Länderergebnissen das Bundesergebnis zusammen.

### **3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren**

Entfällt.

### **3.5 Beantwortungsaufwand**

Als Beantwortungsaufwand der Betriebe wurde im Rahmen der Messung von Bürokratiekosten in Deutschland ein Wert von 58 Minuten je monatlicher Meldung ermittelt. Damit ergaben sich Bürokratiekosten von 834 000 Euro pro Jahr.

## **4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit**

### **4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit**

Die Ergebnisse sind wegen der geringfügigen Antwortausfälle als zuverlässig und präzise einzustufen.

### **4.2 Stichprobenbedingte Fehler**

Keine, da die Statistik als Totalerhebung mit Abschneidegrenze durchgeführt wird.

### **4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler**

- Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage: Bei der Ermittlung einer Grundgesamtheit, gleichgültig nach welchem Verfahren, können in geringem Umfang Fehler auftreten, da beispielsweise Berichtseinheiten im Unternehmensregister nicht dem entsprechenden Bereich zugeordnet wurden (Untererfassung). Die Erfassungsgrundlage der Erhebung ist das statistische Unternehmensregister, die berichtspflichtigen Einheiten werden einmal monatlich bestimmt.
- Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale: Zu den nicht-stichprobenbedingten Fehlern gehören auch die Antwortausfälle (so genannte "echte Ausfälle". Hierzu gehören alle Fälle, in denen Berichtseinheiten nicht oder nicht rechtzeitig melden, obwohl sie auskunftspflichtig sind. Die wegen ihrer geringen Zahl zu vernachlässigenden Antwortausfälle werden durch Schätzwerte ersetzt.
- Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler: Eine weitere Ergebnisverzerrung kann durch bewusste oder unbewusste Falschangaben verursacht werden. Durch Einsatz von Plausibilitätskontrollen, die im Verlauf der Datenaufbereitung die jeweiligen Angaben sowohl mit den übrigen Angaben der Berichtseinheit als auch mit den entsprechenden Vorjahreswerten vergleichen, werden unplausible Eintragungen weitgehend erkannt und korrigiert. Die Wirksamkeit der Plausibilitätskontrollen wird auch durch die Konsistenzprüfungen der Ergebnisse der Erhebung mit den anderen Energiestatistiken unterstützt, so dass Mess- und Aufbereitungsfehler weitgehend vermieden werden.

## **4.4 Revisionen**

### **4.4.1 Revisionsgrundsätze**

Die Ergebnisse des Monatsberichts bei Betrieben der Energie- und Wasserversorgung werden monatlich zeitnah veröffentlicht, fehlende Angaben werden durch Schätzungen ergänzt. Später eingehende Meldungen und Korrekturen werden in die Daten eingearbeitet. Im März (siehe Punkt 5.1) des Folgejahres werden die endgültigen Ergebnisse für alle Monate (sogenannte Jahreskorrektur) veröffentlicht.

### **4.4.2 Revisionsverfahren**

Die Schätzungen für fehlende Angaben werden laufend durch die nachträglichen Meldungen der Betriebe ersetzt sowie von den Betrieben mitgeteilte Korrekturen laufend eingearbeitet.

### **4.4.3 Revisionsanalysen**

Die Auswirkungen der jährlichen Korrekturen sind gering.

## **5 Aktualität und Pünktlichkeit**

### **5.1 Aktualität**

Die Bundesergebnisse der Monaterhebung bei Betrieben in der Energie- und Wasserversorgung werden ca. 42 Tage nach Abschluss des Berichtsmonats veröffentlicht.

### **5.2 Pünktlichkeit**

Die Veröffentlichungstermine stehen für ein ganzes Kalenderjahr im Voraus fest. In den letzten Jahren betrug die Termintreue 100%, die angekündigten Termine konnten immer eingehalten werden. Veröffentlichungstermine werden eingehalten.

## **6 Vergleichbarkeit**

### **6.1 Räumliche Vergleichbarkeit**

Der Monatsbericht bei Betrieben der Energie- und Wasserversorgung wird für alle Bundesländer und für Deutschland nach dem gleichen Verfahren durchgeführt. Die Ergebnisse der einzelnen Bundesländer sind daher vergleichbar.

### **6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit**

Der Berichtskreis unterliegt durch Zu- und Abgänge einer gewissen Dynamik. Änderung des Berichtskreises führen zu einer Einschränkung der zeitlichen Vergleichbarkeit.

## 7 Kohärenz

### 7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die Monatserhebung bei Betrieben in der Energie- und Wasserversorgung ist näherungsweise inhaltlich vergleichbar mit den weiteren Monatserhebungen des ProdStatG nach § 2 (produzierenden Betrieben von höchstens 68.000 Unternehmen des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, des Verarbeitenden Gewerbes sowie bei den produzierenden Betrieben der Unternehmen anderer Wirtschaftszweige, jeweils ohne Baubetriebe und Betriebe der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen) und § 4 Baubetrieben von höchstens 20.000 Unternehmen des Bauhauptgewerbes sowie bei Baubetrieben der anderen Unternehmen - jeweils ohne ausbaugewerbliche Betriebe und Bauträger) und ergänzt diese um die erhobenen Merkmale zur Abdeckung des Bereichs des Produzierenden Gewerbes, des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, Verarbeitenden Gewerbes, Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und der Beseitigung von Umweltverschmutzungen sowie des Baugewerbes. Die bestehenden Differenzen zwischen der Beschäftigtenstatistik und dem Monatsbericht bezüglich der Angaben zur Zahl der Beschäftigten lassen sich dadurch erklären, dass der Monatsbericht alle tätigen Personen erfasst, die Beschäftigtenstatistik, die ihre Angaben von der Bundesagentur für Arbeit bezieht, dagegen nur die sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten.

### 7.2 Statistikinterne Kohärenz

Der Monatsbericht bei Betrieben der Energie- und Wasserversorgung ist intern kohärent.

### 7.3 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse fließen ein die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

## 8 Verbreitung und Kommunikation

### 8.1 Verbreitungswege

#### Pressemitteilungen

Entfällt.

#### Veröffentlichungen

- *Verbreitungswege:*

Die Ergebnisse der Monatserhebung bei Betrieben in der Energie- und Wasserversorgung werden ca. 42 Tage nach Abschluss des Berichtsmonats veröffentlicht.

Die aktuellen Bundesergebnisse können unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Wirtschaftsbereiche/Energie/BeschaefigteUmsatzInvestitionen/BeschaefigteUmsatzInvestitionen.html;jsessionid=CB53423E7BCD1D247E7464851DCCAB70.cae2>

#### Online-Datenbank

Datenreihen ab dem Berichtszeitraum Januar 1980 finden Sie in der Genesis-Online-Datenbank unter:

<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/logon> (Tabellen-Code: 43111)

#### Zugang zu Mikrodaten

Anonymisierte Mikrodaten zur On-Site-Nutzung (Gastwissenschaftler, Datenfernverarbeitung) nach §16 Abs. 6 BStatG stehen über das Forschungsdatenzentrum zur Verfügung.

[http://www.forschungsdatenzentrum.de/bestand/monatsbericht\\_energie/index.asp](http://www.forschungsdatenzentrum.de/bestand/monatsbericht_energie/index.asp)

#### Sonstige Verbreitungswege

Die Statistischen Ämter der Länder publizieren jeweils Ergebnisse für ihr Bundesland.

### 8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Entfällt.

### 8.3 Richtlinien der Verbreitung

#### Veröffentlichungskalender

Entfällt.

#### Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Entfällt.

#### Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Entfällt.

## **9 Sonstige fachstatistische Hinweise**

Entfällt.

**Monatsbericht bei Betrieben in  
der Energie- und Wasserversorgung**

Rücksendung  
bitte bis

**065**

Name des Amtes  
Org. Einheit  
Straße + Hausnummer  
PLZ, Ort

Ansprechpartner/-in für Rückfragen  
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns über

Telefon: XXX XXX XXX Durchwahl: XXX

Telefax: XXX XXX XXX

Telefax: XXX XXX XXX

Telefax: XXX XXX XXX

E-Mail: XXXXXXXX@XXXXX.de

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Seite 1 der beigelegten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **3** auf Seite 2 in der separaten Unterlage.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Die Meldung erfolgt für den Betrieb (das Werk) in (PLZ, Ort)



Berichtsmonat

Betriebsnummer  
(bei Rückfragen bitte angeben)

**A Tätige Personen am Ende des Berichtsmonats 1**

Gesamtzahl der tätigen Personen (einschließlich tätiger Inhaber/-innen)  
im fachlichen Betriebsteil (WZ 2008)

Anzahl
--------

Elektrizitätsversorgung (35.1) .....	11	_____
Gasversorgung (35.2) .....	13	_____
Wärme- und Kälteversorgung (35.3) .....	15	_____
Wasserversorgung (36.0) .....	17	_____
in baugewerblichen Betriebsteilen .....	19	_____
in sonstigen Betriebsteilen .....	21	_____
im gesamten Betrieb = (11 bis 21) .....	23	_____

**B Geleistete Arbeitsstunden im Berichtsmonat im gesamten Betrieb 2**

Volle Stunden
---------------

Tatsächlich geleistete Arbeitsstunden der tätigen Personen ..... 24 \_\_\_\_\_

**C Entgelte im Berichtsmonat im gesamten Betrieb 3**

(ohne Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung)

Volle Euro
------------

Entgeltsumme einschließlich Vergütungen für Auszubildende ..... 25 \_\_\_\_\_

Bitte zurücksenden an

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.  
Name und Anschrift

### Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

## Monatsbericht bei Betrieben in der Energie- und Wasserversorgung

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Der Monatsbericht wird bei den Betrieben der Energie- und Wasserversorgung von höchstens 1 600 Unternehmen dieses Bereiches sowie bei den Betrieben der Energie- und Wasserversorgung der Unternehmen anderer Bereiche durchgeführt. Die Ergebnisse des Monatsberichtes dienen der kurzfristigen Beurteilung der konjunkturellen Lage in der Energie- und Wasserversorgung.

### Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1181), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2466) geändert worden ist;
- VO (EG) Nr. 1165/98 des Rates über Konjunkturstatistiken vom 19. Mai 1998 (ABl. EG Nr. L 162 S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 461/2012 der Kommission vom 31. Mai 2012 (ABl. L 142 vom 1.6.2012) geändert worden ist;
- Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist.

Erhoben werden die Tatbestände zu § 6 Buchstabe A und § 6a Buchstabe A ProdGewStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 9 ProdGewStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind der Inhaber, die Inhaberin, der Leiter oder die Leiterin der Unternehmen und Betriebe auskunftspflichtig. Verstöße gegen die Auskunftspflicht – als solche gelten auch Terminüberschreitungen – können nach § 23 BStatG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Nach § 9 Absatz 2 ProdGewStatG besteht für Existenzgründer im Sinne des § 7g Absatz 7 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179) im Kalenderjahr der Betriebsöffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 500 000 Euro erwirtschaftet hat. Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Nach § 11a BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall können wir eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbaren. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Ihre Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

### Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten, nur in gesetzlich ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 10 ProdGewStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG an oberste Bundes- oder Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung, Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntgabe vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

### Hilfsmerkmale, Trennen und Löschen, Ordnungsnummer, Statistikregister

Name und Anschrift des Betriebes, Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden mit Ausnahme von Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen nach Abschluss der jeweiligen Erhebung vernichtet bzw. gelöscht.

Die verwendete Betriebsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe. Sie besteht aus einer laufenden, frei vergebenen Nummer.

Name und Anschrift sowie Betriebsnummer werden zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind der § 13 BStatG und die Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 (ABl. EU Nr. L 61 S. 6).

Beachten Sie folgende Hinweise:

### Einhaltung der Termine

Die vorgeschriebenen Einsendetermine sind unbedingt einzuhalten. Liegen Originaldaten zum Meldetermin noch nicht vor, bitte die fehlenden Angaben gewissenhaft schätzen und in dem Erhebungsvordruck durch einen Stern \* kennzeichnen.

### Umfang der Meldepflicht

Meldepflichtig sind Betriebe der Elektrizitäts-, Wärme-, Gas- und Wasserversorgung

- von Unternehmen der Elektrizitäts-, Wärme-, Gas- und Wasserversorgung;
- von Unternehmen der übrigen Wirtschaftsbereiche (d. h. außerhalb der Elektrizitäts-, Wärme-, Gas- und Wasserversorgung);
- Einheiten, die Energie und/oder Wasser erzeugen/gewinnen und verteilen, haben eine eigene Betriebsmeldung abzugeben, sofern mindestens eine vollbeschäftigte Person ständig für diese Einheit tätig ist.

Die übrigen Einheiten können zu einer Betriebsmeldung zusammengefasst werden. **Als Betriebe gelten**

- in der Elektrizitätsversorgung: Wärmekraftwerke, Kernkraftwerke, Wasserkraftwerke, Wind-, Solar-, Geothermie- und Brennstoffzellen-Kraftwerke. Kleinere Kraftwerke in einem regional begrenzten Gebiet (z. B. Kraftwerksketten) können zu einem Betrieb zusammengefasst werden;
- in der Gasversorgung: Anlagen zur Erzeugung, Gewinnung, Umwandlung von Gasen;
- in der Wärme- und Kälteversorgung: Heizwerke, Heizkraftwerke;
- in der Wasserversorgung: Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung und Speicherung von Wasser.

Soweit **das zugehörige Verteilungsnetz** örtlich begrenzt ist, können die Angaben hierüber in die Betriebsmeldung einbezogen werden.

Wird das Verteilungsnetz durch andere Organisationseinheiten (z. B. Betriebsverwaltungen, Bezirksverwaltungen, Werksgruppen) betreut, so haben diese als Betriebe zu melden.

Soweit sich das zugehörige Verteilungsnetz auf mehrere Bundesländer erstreckt, ist **für jedes Land ein gesonderter Betriebsbogen** auszufüllen (Aufteilung notfalls schätzungsweise).

Unternehmen, die in einem örtlich begrenzten Gebiet eine „nur verteilende“ Tätigkeit ausüben (**reine Netzbetriebe**) brauchen nur eine Betriebsmeldung abzugeben. Dagegen ist von Netzbetreibern, die ein größeres Gebiet mittels verschiedener Organisationseinheiten (z. B. Betriebsverwaltungen, Bezirksverwaltungen, Werksgruppen) versorgen, für diese betreuenden Organisationseinheiten getrennt zu melden. Unter der Tätigkeit „Verteilen“ ist sowohl die Abgabe von Energie und Wasser an Letztverbraucher als auch an andere Versorgungsunternehmen zur Weiterverteilung zu verstehen.

In die Betriebsmeldung **einzubeziehen sind alle Betriebsteile**, die nicht zur Energie- und Wasserversorgung gehören (z. B. Verkehr, Bäder usw.) sowie alle Verwaltungs-, Reparatur-, Montage- und Hilfsbetriebe, die mit dem meldenden Betrieb örtlich verbunden sind oder in dessen Nähe liegen. Reparatur-, Montage- und Hilfsbetriebe sowie Hauptverwaltungen sind gesondert meldepflichtig, soweit sie nicht mit einem Betrieb der Energie- und/oder Wasserversorgung örtlich verbunden sind und auch nicht in dessen Nähe liegen und ihre Tätigkeit sich hauptsächlich auf die Bereiche Energie- und/oder Wasserversorgung erstreckt.

### Aufgliederung nach fachlichen Betriebsteilen und sonstigen Bereichen

Soweit Betriebe in verschiedenen Bereichen tätig sind, sind die Angaben für die tätigen Personen (Fragebogenabschnitt A) auch nach fachlichen Betriebsteilen aufzugliedern. Tätige Personen, die in bzw. für mehrere(n) fachliche(n) Betriebsteile(n) tätig sind, sind auf diese schätzungsweise anteilmäßig aufzugliedern. Dies gilt insbesondere für Personal aus Verwaltungs-, Forschungs-, Hilfs- und Zuliefererabteilungen usw. Personen von Mehrbetriebsunternehmen, die für mehrere Betriebe des Unternehmens gleichermaßen tätig sind, sind nur einmal anzugeben, in der Regel in der Meldung über den Betrieb, in dem sie ihren regelmäßigen Arbeitsplatz haben oder für dessen Aufgabengebiet sie überwiegend tätig waren.

## Erläuterungen zum Fragebogen

### 1 Tätige Personen

**Voll zu zählen** sind auch Erkrankte, Urlauber/-innen, Teilzeitbeschäftigte, Kurzarbeiter/-innen, Streikende, von der Ausspernung Betroffene, Personen mit Altersteilzeitregelungen, Auszubildende, an Bundeswehrübung Teilnehmende, im Mutterschutz oder in der Elternteilzeit (weniger als 1 Jahr) befindliche Personen, alle sonstigen vorübergehend Abwesende sowie an andere Unternehmen gegen Entgelt überlassene Mitarbeiter/-innen. **Nicht zu melden** sind unbezahlt mithelfende Familienangehörige mit weniger als 1/3 der üblichen Arbeitszeit, Leiharbeiter/-innen sowie Arbeitskräfte, die als Beauftragte anderer Betriebe im meldenden Betrieb Montage- und Reparaturarbeiten durchführen, und aufgrund einer tarifvertraglichen Vorruhestandsregelung ausgeschiedene Mitarbeiter/-innen.

### 2 Geleistete Arbeitsstunden

**Zu melden** sind die im Betrieb tatsächlich geleisteten – nicht die bezahlten – Stunden aller tätigen Personen. Bei Schichtbetrieben ist die Summe aller Stunden in allen Schichten anzugeben. Einzubeziehen sind geleistete Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden. **Nicht einzubeziehen** sind ausgefallene Arbeitsstunden, auch wenn sie bezahlt wurden, sowie Arbeitsstunden für Montage- und Reparaturarbeiten von Beauftragten anderer Betriebe.

### 3 Entgelte

Summe der Bruttobezüge der tätigen Personen (einschl. der an andere Unternehmen überlassenen Mitarbeiter/-innen) ohne Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung. **Einzubeziehen** sind tariflich oder frei vereinbarte Zulagen (z. B. Akkord-, Nachtarbeits-, Schmutzzulagen), Naturalvergütungen, Vergütungen für ausgefallene Arbeitszeit (z. B. Urlaubslohn), Lohn- und Gehaltsfortzahlungen im Krankheitsfall und Zuschüsse des Arbeitgebers zum Krankengeld, Arbeitsentgelte und sonstige lohnsteuerpflichtige Zahlungen des Arbeitgebers im Rahmen von Altersteilzeitregelungen, Urlaubsbeihilfen, Gratifikationen, Gewinnbeteiligungen, tariflich oder frei vereinbarte Kindergelder und sonstige Familienzuschläge sowie Erziehungsbeihilfen, ferner vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers und gezahlte Beiträge an tätige Personen in eigenen Sozialeinrichtungen (z. B. Werksarzt) sowie Bezüge von Gesellschaftern, Vorstandsmitgliedern und anderen leitenden Kräften (soweit sie steuerlich als Einkünfte aus unselbständiger Arbeit gelten), Provisionen und Tantiemen.

**Nicht einzubeziehen** sind Anweisungen des staatlichen Kindergeldes, Sozial- und sonstige Aufwendungen des Arbeitgebers (u. a. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, Beiträge zur Berufsgenossenschaft, Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung, Vorruhestandszahlungen, Kurzarbeitergeld), an andere Unternehmen für entgeltliche Überlassung von Arbeitskräften gezahlte Beträge sowie Einnahmen von anderen Unternehmen für die Überlassung von Arbeitnehmern.